

Anlage: Übersicht überschießend umgesetzter Regelungen

§ 10 Abs. 1 KrDIG-E | Treuhand-Inkasso für Banken wird überschießend mitreguliert

(1) Beabsichtigt ein Unternehmen, Kreditdienstleistungen zu erbringen, ist dafür die schriftliche oder elektronische Erlaubnis der Bundesanstalt erforderlich. Das gilt nicht in den Fällen des § 11 und des § 23.

Die Erlaubnispflicht knüpft ausschließlich an die Kreditdienstleistung und damit nur an § 2 Abs. 3 KrDIG-E an. Damit ist unerheblich, ob der Kreditdienstleister direkt für ein Kreditinstitut tätig wird oder für einen Kreditkäufer, der selbst kein Kreditinstitut ist. Die Richtlinie verlangt in Art. 2 Abs 1 a) explizit:

Diese Richtlinie gilt für Kreditdienstleister, die im Namen eines Kreditkäufers für die Ansprüche eines Kreditgebers aus einem notleidenden Kreditvertrag, der von einem in der Union niedergelassenen Kreditinstitut gewährt wurde, oder aus dem notleidenden Kreditvertrag selbst gemäß dem geltenden Recht der Union und der Mitgliedstaaten tätig werden;

Entsprechend wäre – entgegen der Richtlinie und damit überschießend – auch das Inkasso-Treuhandgeschäft direkt für Banken vom KrDIG-E reguliert.

Es sollte analog der Richtlinie klargestellt werden, dass ausschließlich Kreditdienstleistungen, die im Namen eines Kreditkäufers, der kein Kreditinstitut ist, im Anwendungsbereich des KrDIG liegen.

§ 10 Abs. 2 KrDIG-E | Keine Kreditdienstleistung durch Einzelpersonen

(2) Als Kreditdienstleistungsinstitute können auf Antrag Unternehmen in der Rechtsform einer juristischen Person oder einer Personenhandelsgesellschaft zugelassen werden, die ihren satzungsmäßigen Sitz oder, sofern sie über keinen satzungsmäßigen Sitz verfügen, ihre Hauptverwaltung in der Bundesrepublik Deutschland haben.

Als Kreditdienstleistungsinstitute können nach § 10 Absatz 2 nur Unternehmen in Form einer juristischen Person oder einer Personenhandelsgesellschaft zugelassen werden. Hingegen besteht gemäß Artikel 17 Absatz 4 der Kreditzweitmarktrichtlinie die Möglichkeit, die Übertragung von Kreditdienstleistungen auf Einzelpersonen zuzulassen. Von diesem Wahlrecht wird kein Gebrauch gemacht. Begründet wird dies damit, dass Einzelpersonen, verglichen mit Kreditinstituten, regelmäßig nicht die von der Kreditzweitmarktrichtlinie erwartete größere Fachkenntnis bei der Erbringung von Kreditdienstleistungen bei gleichzeitiger Wahrung der Rechte der Kreditnehmer und der Aufsichtsbehörden aufweisen.

Hierbei wird außer Acht gelassen, dass Einzelpersonen, die Inkassodienstleistungen erbringen, qualifizierte Personen nach dem RDG sind, die sowohl theoretische als auch praktische Sachkunde auf sämtlichen nach § 11 RDG genannten Rechtsgebieten nachgewiesen haben.

Die Übertragung von Kreditdienstleistungen auf Einzelpersonen ist zuzulassen. Einzelpersonen sollten eine Kreditdienstleistungserlaubnis beantragen können.

§ 14 Abs. 2 KrDIG-E | Überschießende Regelung im Bereich Geldwäsche I

Ein Kreditdienstleistungsinstitut muss

- 1. über solide Regelungen für die Unternehmensführung und angemessene Verfahren der internen Kontrolle verfügen, darunter Risikomanagement- und Rechnungslegungsverfahren, durch die die Achtung der Rechte von Kreditnehmern und die Einhaltung der Rechtsvorschriften über den Kreditvertrag oder die Ansprüche eines Kreditgebers hieraus sowie die Einhaltung der Datenschutz-Grundverordnung garantiert werden.*
- 2. nach angemessenen Grundsätzen verfahren, mit denen die Einhaltung der Vorschriften zum Schutz und zur fairen und umsichtigen Behandlung der Kreditnehmer sichergestellt wird, wobei es auch deren Finanzlage sowie die Notwendigkeit, sie bei Bedarf an Schuldenberatungs- oder Sozialdienste zu verweisen, berücksichtigt,*
- 3. über angemessene und spezielle interne Verfahren verfügen, mit denen die Erfassung und Bearbeitung von Beschwerden der Kreditnehmer sichergestellt wird, und*
- 4. über geeignete Verfahren zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung verfügen*

Warum ein Kredit- bzw. Inkassodienstleister, der Ansprüche Dritter treuhänderisch bearbeitet, ein Risikomanagement vorhalten sollte, ist nicht nachvollziehbar. Diese Pflicht erscheint am ehesten bei einem Kreditkäufer sinnvoll.

Im eigenen Unternehmen ein Beschwerdemanagement vorhalten zu müssen, wäre unverhältnismäßig. Hier sollte etwa eine Verbands-Lösung ermöglicht werden, wie sie der BDIU mit seiner Beschwerdestelle und Ombudsperson vorhält.

Dass Kreditdienstleister über geeignete Verfahren zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung verfügen müssen, stellt ebenfalls eine nicht erforderliche und überschießende Richtlinienumsetzung dar. Die Richtlinie stellt es nationalen Gesetzgebern frei, Kreditdienstleister nach der Geldwäschegesetzgebung zu verpflichten. Entscheidend ist laut Richtlinie die Frage, ob in den nationalen Rechtsvorschriften zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2015/849 festgelegt ist, dass die Kreditdienstleister für die Zwecke der Verhinderung und Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung Verpflichtete sind. § 2 Abs. 1 Nr. 11 GwG klammert die Erbringung von Inkassodienstleistungen im Sinne des § 2 Absatz 2 Satz 1 RDG explizit aus dem Anwendungsbereich des GwG aus. Diese gesetzgeberische Entscheidung stützt sich auf die nach wie vor aktuellen Einschätzungen der Financial Intelligence Unit.

Überhaupt ist es so, dass zwischen Kreditgeber und Kreditnehmer die notwendigen geldwäscherechtlichen Prüfungen bereits durchgeführt wurden. Eine Verpflichtung der Kreditdienstleister wäre also faktisch auch redundant und würde unnötige Bürokratie schaffen.

Von der Möglichkeit, Kreditdienstleister nicht zu Verpflichteten im Sinne der Geldwäscheregelung zu machen, sollte Gebrauch gemacht werden. Ansonsten sollte die Vorschrift um redundante und nicht erforderliche Regelungen bereinigt werden.

§ 14 Abs. 3 KrDIG-E | Überschießende Umsetzung im Bereich Geldwäsche II

Sofern der Kreditkäufer kein Verpflichteter nach dem Geldwäschegesetz ist, muss das Kreditdienstleistungsinstitut seine Pflichten nach den Abschnitten 3 und 6 des Geldwäschegesetzes in entsprechender Weise auch hinsichtlich der Geschäftsbeziehung

zwischen dem Kreditkäufer und dem Kreditnehmer erfüllen, wobei der Kreditnehmer als Vertragspartner im Sinne des Geldwäschegesetzes gilt.

Die GwG-Prüfung des Kreditnehmers wurde seitens des Kreditgebers vorgenommen. Weder Kreditkäufer noch Kreditdienstleister werden neue Darlehen an den Kreditnehmer ausgeben. Eingehende Gelder gehen ausnahmslos über Verpflichtete nach dem GwG oder Gerichtsvollzieher bei dem Kreditdienstleister ein. Es besteht keine Notwendigkeit, dass die Kreditnehmer erneut von dem Kreditdienstleister oder Kreditkäufer überprüft werden müssen.

Bleibt die Regelung in der Form bestehen, wird dies die Kreditdienstleistung in Teilen unmöglich machen. Schuldner verweigern häufig jegliche Zusammenarbeit und werden notwendige Informationen nicht zur Verfügung stellen. Im Ergebnis führt dies dann zu einer massiven Abwertung der verkauften Darlehen und zu einem Aufwand, den ein Kreditdienstleister nur mit hohem Kostenaufwand betreiben kann.

Im Ergebnis führt das entweder zu einer Unmöglichkeit der Dienstleistung oder einer weiteren Reduzierung der Sekundärmarktpreise.

Weder schreibt die Richtlinie vor, Kreditdienstleistern Vorgaben aus dem Bereich der Geldwäscheprävention zu machen noch ist es zweckmäßig oder gar erforderlich. Von der Übertragung von Pflichten aus dem Geldwäschepräventionsbereich auf Kreditdienstleister ist abzusehen. Das gilt erst recht für Pflichten Dritter, die qua Gesetz unzulässigerweise auf Kreditdienstleister delegiert werden.

§ 16 KrDIG-E | Berichtspflichten für Inhaber bedeutender Beteiligungen

Inhaber bedeutender Beteiligungen; Verordnungsermächtigung

(1) Der Inhaber einer bedeutenden Beteiligung an einem Kreditdienstleistungsinstitut muss zuverlässig sein und den Ansprüchen genügen, die im Interesse einer soliden und umsichtigen Führung des Kreditdienstleistungsinstituts zu stellen sind. § 1b des Kreditwesengesetzes und § 15 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 und 3 gelten entsprechend für die Zuverlässigkeit eines Inhabers bedeutender Beteiligungen am Kreditdienstleistungsinstitut. § 2c Absatz 1 bis 3 des Kreditwesengesetzes ist entsprechend anzuwenden.

(2) Die Auskunfts-, Vorlegungs- und Prüfungsrechte der Bundesanstalt und der Deutschen Bundesbank nach § 31 gelten entsprechend § 44b des Kreditwesengesetzes gegenüber den Inhabern bedeutender Beteiligungen, den Mitgliedern ihrer Organe und ihren Beschäftigten.

(3) Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, im Benehmen mit der Deutschen Bundesbank nähere Bestimmungen über die wesentlichen Unterlagen und Tatsachen zu treffen, die der interessierte Erwerber einer bedeutenden Beteiligung nach Absatz 1 Satz 3 in Verbindung mit § 2c Absatz 1 Satz 2 des Kreditwesengesetzes in der Anzeige anzugeben hat, soweit diese Angaben zur Erfüllung der Aufgaben der Bundesanstalt erforderlich sind. Das Bundesministerium der Finanzen kann die Ermächtigung durch Rechtsverordnung auf die Bundesanstalt mit der Maßgabe übertragen, dass die Rechtsverordnung im Einvernehmen mit der Deutschen Bundesbank ergeht. Vor Erlass der Rechtsverordnung sind die Spitzenverbände der Kreditdienstleistungsinstitute anzuhören.

Nach § 16 Absatz 1 KrDIG sollen Inhaber wesentlicher Beteiligungen an einem Kreditdienstleistungsinstitut umfangreichen Informationspflichten nachkommen. Nach der Richtlinie müssen Inhaber einer qualifizierten Beteiligung Nachweise über die in Artikel 5 Absatz 1 b genannten Umstände erbringen. Diese Anlehnung an das ZAG erscheint nicht sachgerecht – Kreditdienstleistung/Inkassodienstleistung ist in keiner Weise vergleichbar mit der Tätigkeit eines Zahlungsdienstleisters. Die Nachweise von Inhabern wesentlicher Beteiligung sollten daher auf die in der Richtlinie aufgeführten begrenzt sein.

Diese gegenüber der BaFin und Bundesbank vorgesehenen Verpflichtungen stellen einen erheblichen Eingriff für Konzerne dar. Warum Derartiges erforderlich sein soll, wird in der Gesetzesbegründung (Seite 120) nicht dargelegt. Es wird ergänzend auf „die Anforderungen des § 12 Abs. 5“ abgestellt. Jedoch ist nicht zu erkennen, welche Regelung hier gemeint ist.

Diese Verpflichtungen sind wohl nicht zum Schutz des Kreditnehmers gedacht – sie ergeben sich auch nicht aus der Kreditweitmarktrichtlinie. Vielmehr greift der Entwurf offensichtlich auf den Maßnahmenkatalog des KWG zurück, ohne eine Begründung zu liefern.

Wir regen an, die Auskunfts-, Vorlegungs- und Prüfungsrechte zu streichen oder zumindest so weit wie möglich zu begrenzen.

§ 17 Abs. 4 KrDIG-E | Quittierung jeder erhaltenen Zahlung

Kreditdienstleister haben bei dem Erhalt von Mitteln dem Kreditnehmer eine Quittung oder ein Befreiungsschreiben in Papierform oder auf einem dauerhaften Datenträger zu übermitteln, mit dem der Erhalt der Beträge bestätigt wird.

Gemäß § 17 Absatz 4 KrDIG besteht für den Kreditdienstleister die Verpflichtung, jeden Zahlungseingang schriftlich oder auf einem dauerhaften Datenträger zu bestätigen.

Zahlreiche Kreditnehmer haben jedoch keine E-Mail-Adresse hinterlegt oder die Kreditgeber sind aus Datenschutzgründen zurückhaltend bei der Weitergabe solcher Informationen. Daher gestaltet sich die Möglichkeit, diese Informationen online zur Verfügung zu stellen und von den Kreditnehmern herunterladen zu lassen, als kaum realisierbar.

Die postalische Alternative führt zu unverhältnismäßig hohen Kosten. Ein Kreditdienstleister müsste dem Kreditnehmer bei jeder Teil- oder Ratenzahlung postalisch einen vollständigen Kontoauszug zusenden. Dies verursacht Kosten von ca. EUR 0,85 je Brief – ohne Briefcouvert, Briefpapier und Druck. Nach RVG könnte, soweit eine Anzahl von 10 Briefen überschritten wird, dies zu einer Erhöhung der vom Schuldner zu erstattenden Gebühren führen. Andererseits wird dies bei langlaufenden Ratenzahlungsvereinbarungen im Ergebnis zu höheren Kosten beim Kreditkäufer und damit zu einer Verringerung der Sekundärmarktpreise führen.

Diese Verpflichtung sollte sich daher auf ein abschließendes Erledigungsschreiben der gesamten Angelegenheit beschränken. Einzelne Zahlungsvorgänge, beispielsweise Ratenzahlungen im Rahmen einer Ratenzahlungsvereinbarung zu quittieren, wäre unverhältnismäßig großer Aufwand.

Vollkommen unklar bleibt auch, wie mit Zahlungen umzugehen ist, die im Rahmen einer Zwangsvollstreckungsmaßnahme erfolgen.

Es ist nicht nachvollziehbar, warum für den Kreditdienstleister strengere Vorgaben gegenüber dem Kreditnehmer gelten sollen als für die Bank als Kreditgeber selbst.

Die Regelung sollte gestrichen werden. Alternativ sollte sie auf ein abschließendes Erledigungsschreiben reduziert werden.

§ 19 KrDIG-E | Aufbewahrungspflichten sind überschießend umgesetzt

(1) Der Kreditdienstleister hat nach dem Tag der Beendigung der Kreditdienstleistungsvereinbarung nach § 18 Absatz 1 zehn Jahre lang die folgenden Aufzeichnungen zu führen und aufzubewahren:

- 1. den relevanten Schriftwechsel mit dem Kreditkäufer und dem Kreditnehmer,*
- 2. relevante Anweisungen, die er vom Kreditkäufer für jeden von ihm im Namen dieses Kreditgebers verwalteten und durchgesetzten notleidenden Kreditvertrag oder für die verwalteten und durchgesetzten Ansprüche des Kreditkäufers hieraus erhalten hat, sowie*
- 3. die Kreditdienstleistungsvereinbarung.*

(2) Der Kreditdienstleister hat die Aufzeichnungen nach Absatz 1 der Bundesanstalt auf Verlangen zur Verfügung zu stellen.

Art. 11 Abs. 4 bzw. Art. 12 Abs. 3 der Kreditweitmarktrichtlinie sehen eine Aufbewahrungsfrist von mindestens fünf Jahren, aber von höchstens zehn Jahren vor (Fristbeginn auch erst nach Ablauf der Kreditdienstleistungsvereinbarung). Für das Ausschöpfen der Maximalfrist besteht aus unserer Sicht keine Notwendigkeit.

Da die Frist erst mit der Beendigung der Kreditdienstleistungsvereinbarung (zwischen dem Kreditdienstleister und dem Kreditkäufer) zu laufen beginnt und die Inkassoverträge (hier Kreditdienstleistungsvereinbarungen) in aller Regel über viele Jahre laufen, hat dies zur Folge, dass – selbst wenn eine Akte bereits seit mehreren Jahren eingestellt ist – sämtliche Daten (auf unbestimmte Zeit) vorgehalten werden müssen.

Wenn ein langjähriger Kreditdienstleistungsvertrag beispielsweise nach 25 Jahren beendet wird, hätte dies zur Folge, dass sämtliche Korrespondenz mit dem Kreditkäufer – mag sie auch noch so unwesentlich erscheinen – im äußersten Fall erst nach 35 Jahren gelöscht werden könnte (wenn die Korrespondenz bereits zu Beginn der Vertragslaufzeit geführt wurde).

Wir regen an, die Frist auf die Untergrenze von fünf Jahren zu reduzieren.

§ 30 Abs. 1 KrDIG-E | Pflichten zur Information des Kreditnehmers

(1) Nach der Übertragung eines notleidenden Kreditvertrags oder von Ansprüchen eines Kreditgebers hieraus auf einen Kreditkäufer hat der Kreditkäufer oder der Kreditdienstleister vor der ersten Zahlungsaufforderung und immer dann, wenn der Kreditnehmer es verlangt, dem Kreditnehmer schriftlich oder elektronisch in klarer und verständlicher Weise mindestens Folgendes mitzuteilen:

Die Informationspflicht „vor der ersten Zahlungsaufforderung“ ist aus praktischer Perspektive nicht sinnvoll. Die alleinige Information, dass ein Anspruch übertragen wurde, hat für den Schuldner/Kreditnehmer keinen Mehrwert und würde für Verwirrung sorgen. Analog zu § 13a RDG sollte nicht auf den Zeitpunkt „vor der ersten Zahlungsaufforderung“ abgestellt werden. Die Information sollte „mit der ersten Zahlungsaufforderung“ übermittelt werden.

Anderenfalls wäre vorab ein Informationsbrief erforderlich, der Kosten verursacht und keinen Mehrwert bietet.

Vorschlag:

(1) Nach der Übertragung eines notleidenden Kreditvertrags oder von Ansprüchen eines Kreditgebers hieraus auf einen Kreditkäufer hat der Kreditkäufer oder der Kreditdienstleister mit der ersten Zahlungsaufforderung und immer dann, wenn der Kreditnehmer es verlangt, dem Kreditnehmer schriftlich oder elektronisch in klarer und verständlicher Weise mindestens Folgendes mitzuteilen: [...]

§ 31 Abs. 3 KrDIG-E | Auskunftspflichten nach § 44 KWG

§ 32 KrDIG-E | Vorlage von Jahresabschluss, Lagebericht und Prüfungsberichten

§ 33 KrDIG-E | Bestellung des Abschlussprüfers in besonderen Fällen

§ 34 KrDIG-E | Prüfungspflichten; Verordnungsermächtigung

§ 35 KrDIG-E | Unterjährige Meldungen über die Geschäftsentwicklung; Verordnungsermächtigung

§ 36 KrDIG-E | Anzeigepflichten der Kreditdienstleistungsinstitute

§§ 31 Abs 3, 32 bis 36 KrDIG-E regeln die Pflichten zur Offenlegung von Jahresabschlüssen und die Bestellung von Abschlussprüfern und statuieren weitere Informations- und Berichtspflichten. Der Zweck ist vorrangig finanzmarktpolitisch motiviert. Ein aus der Natur der Kreditdienstleistung erwachsender Zweck der Vorgaben ist nicht erkennbar. Augenscheinlich werden Kreditdienstleistungsinstitute willkürlich sachfremde Pflichten aus dem Bankenrecht bzw. dem ZAG auferlegt.

Die Richtlinie verlangt die Normierung von Regelungen, die dem Schutz des Gläubigers/Kreditgebers und des Schuldners/Kreditnehmers dienen. Das ist bei §§ 31 Abs 3, 32 bis 36 KrDIG-E offensichtlich nicht der Fall. Die Geltendmachung von Ansprüchen durch den Kreditdienstleister gegenüber einem Kreditnehmer und die Weiterleitung der realisierten Gelder an den Kreditkäufer stellt gerade kein Finanztransfersgeschäft im Sinne des ZAG dar. Artikel 5 Absatz 1 Ziffer i) der Richtlinie schreibt lediglich vor, dass nach dem geltenden nationalen Recht der Antragsteller Berichterstattungs- und Offenlegungsvorschriften erfüllen muss. Eine Anknüpfung an die Vorschriften des RDG und des HGB wäre daher ausreichend und sachgerecht.

Die Regelungen der §§ 31 Abs 3, 32 bis 36 KrDIG-E hingegen stellen nach unserer Auffassung eine überschießende Umsetzung der Richtlinie dar, die die Kreditdienstleister erheblich belasten und eine pragmatische Lösung im Sinne der Aufsichtsführung durch das BfJ verhindern.

Die Richtlinie bietet dem Wortlaut nach keinerlei Anlass, die in §§ 31 Abs 3, 32 bis 36 KrDIG-E vorgesehenen Reportingpflichten auf Kreditdienstleister zu erstrecken und dann zum Gegenstand der Aufsichtstätigkeit zu machen.

Es ist nicht ersichtlich, warum die nationale Umsetzung der Richtlinie derartige Pflichten für Kreditdienstleister umfassen sollte.

In Artikel 22 Abs. 3 verlangt die Richtlinie:

(3) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die zuständigen Behörden des Herkunftsmitgliedstaats unter Anwendung eines risikogestützten Ansatzes mindestens einmal jährlich bewerten, inwieweit ein Kreditdienstleister die Voraussetzungen des Artikels 5 Absatz 1 Buchstaben e bis h erfüllt.

Die Vorgaben des Artikels 5 Abs. 1 Buchst. e-h lauten wie folgt:

e) der Antragsteller verfügt über solide Regelungen für die Unternehmensführung und angemessene Verfahren der internen Kontrolle, darunter Risikomanagement- und Rechnungslegungsverfahren, mit denen die Achtung der Rechte von Kreditnehmern und die Einhaltung der Rechtsvorschriften über die Ansprüche eines Kreditgebers aus einem Kreditvertrag oder über den Kreditvertrag selbst sowie der Verordnung (EU) 2016/679 garantiert werden;

f) der Antragsteller verfährt nach angemessenen Grundsätzen, mit denen die Einhaltung der Vorschriften zum Schutz und zur fairen und umsichtigen Behandlung der Kreditnehmer sichergestellt wird; er berücksichtigt in diesem Zusammenhang auch deren Finanzlage sowie die Notwendigkeit, sie bei Bedarf an Schuldenberatungs- oder Sozialdienste zu verweisen;

g) der Antragsteller verfügt über angemessene und spezielle interne Verfahren, mit denen die Erfassung und Bearbeitung von Beschwerden der Kreditnehmer sichergestellt wird;

h) der Antragsteller verfügt über geeignete Verfahren zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung, wenn in den nationalen Rechtsvorschriften zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2015/849 festgelegt ist, dass die Kreditdienstleister für die Zwecke der Verhinderung und Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung Verpflichtete sind;

Die Vorgaben des Artikels 5 Abs. 1 Buchst. e bis h sind schon dem Wortlaut nach eindeutig verbraucherpolitisch und nicht finanzmarktmotiviert. Die Richtlinie verlangt demnach schon dem Wortlaut nach nicht, dass Kreditdienstleister entsprechend Anbietern von Zahlungsdiensten behandelt werden.

Die Reportingpflichten der §§ 31 Abs 3, 32 bis 36 KrDIG-E für Kreditdienstleister dienen auch nicht mittelbar dem Zweck der Richtlinie.

Auch eine Zweckmäßigkeit der §§ 31 Abs 3, 32 bis 36 KrDIG-E ist im Kontext der Kreditdienstleistung nicht erkennbar.

Die Übergabe von Ansprüchen an einen Kredit- bzw. Inkassodienstleister erzeugt keine finanzmarktrelevanten, betriebswirtschaftlichen oder gar volkswirtschaftlichen Risiken, denen durch die Vorgaben der Richtlinie zum Umgang mit Fremdgeldern (unverzögliches Auskehren, insolvenzsicheres Konto) nicht bereits hinreichend begegnet würde.

Durch die vorgesehenen Berichtspflichten der Kreditkäufer und existierende Pflichten der Kreditgeber/Kreditinstitute würden der zuständigen Behörde, in dem Fall der BaFin, die notwendigen Informationen zur Zweckerreichung ohnehin vorliegen.

Finanzmarktpolitisch geht es offensichtlich darum, dass die Aufsichtsbehörden Bewegungen/Transaktionen auf dem NPL-Markt inklusive der Sekundärmärkte beobachten können. Die Märkte und Volkswirtschaften sollen vor Folgen von Zahlungsausfällen geschützt werden. Diese Risiken sind nicht im Bereich der Kreditdienstleister zu lokalisieren. Ohnehin könnten Kreditdienstleister nur solche Informationen bereitstellen, die im Wesentlichen schon durch Kreditgeber und Kreditkäufer bereitgestellt wurden.

Die §§ 32, 33, 34, 35, 36 KrDIG-E stellen eine überschießende Umsetzung der Richtlinie dar, haben keinerlei Zweckmäßigkeit und belasten die Kreditdienstleister über jegliches Maß.